

Liebe Schülerin,
lieber Schüler,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Berufskolleg entschieden haben.

**Aus Ihrem Schulverhältnis ergeben sich
allgemeine Rechte und Pflichten.
Als Schule haben wir einen klaren Bildungs- und
Erziehungsauftrag.**

Ihre Aufnahme in das Erich-Gutenberg-Berufskolleg begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
(§42,1 SchulG NRW)

Sie haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.
(§42,2 SchulG NRW)

Sie haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.
(§42,3 SchulG NRW)

Folgende Vereinbarungen gelten an unserer Schule:

1. Handynutzung

Handys werden während des Unterrichts nur nach ausdrücklicher Aufforderung der Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken genutzt.

2. Vertretungsplan

Der Stundenplan wird am Anfang des Schuljahres und nach jeder Änderung vom Klassenlehrer/in bekannt gegeben. Im Schulalltag kann es zu Änderungen des Stundenplans kommen, die im Vertretungsplan veröffentlicht werden. Dieser kann auf unserer Homepage und in der mobilen App eingesehen werden.

3. Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen (§ 43 Schulgesetz) beantragen Sie bei der Schulleitung. Stellen Sie bitte rechtzeitig einen entsprechenden formlosen schriftlichen Antrag.

Arztbesuche, Fahrstunden und Behördengänge erledigen Sie bitte in der unterrichtsfreien Zeit.

Beurlaubungen direkt vor oder im Anschluss an Ferien sind nicht möglich. Über Ausnahmen kann nur die Schulleitung, in manchen Fällen nur die Bezirksregierung Detmold entscheiden.

Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich.

Falls Sie den Unterricht vorzeitig verlassen, melden Sie sich bitte beim Fachlehrer oder bei der Klassenleitung ab. Wenn Sie sich nicht abmelden, fehlen Sie unentschuldigt. Sie verlieren dadurch zudem Ihren Versicherungsschutz.

4. Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen sowie Umgang mit Fehlzeiten

(1) Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
(§43,1 SchulG NRW)

(2) Sind Sie durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Sie unverzüglich Ihren Klassenlehrer/Ihre Klassenlehrerin per Teams und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.

Eine formgerechte, schriftliche Entschuldigung geben Sie spätestens am zweiten Tag nach Wiedererscheinen unaufgefordert bei Ihrer Klassenleitung ab. Wenn Sie minderjährig sind, lassen Sie die Entschuldigung von Ihren Sorgeberechtigten unterschreiben. Wenn Sie in einem Ausbildungsverhältnis sind, unterschreiben bitte Ihre Ausbildungsberechtigten.

(3) Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht oder Leistungsüberprüfungen aus gesundheitlichen Gründen versäumt werden, kann die Schule Ihnen eine Attestpflicht auferlegen und nur bei Vorlage eines plausiblen ärztlichen Attests werden die Fehlstunden als entschuldigt bewertet oder haben Sie Anrecht auf einen Nachholtermin für die Leistungsüberprüfung.

(4) Für versäumte Prüfungen benötigen Sie in jedem Fall ein Attest, das Sie der Schule am Prüfungstag bis 12.00 Uhr im Original vorlegen. Melden Sie sich am Prüfungstag bitte telefonisch im Sekretariat ab.

5. Nachschreiben von Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Zum Nachschreiben werden Sie nur zugelassen, wenn Ihr Fehlen entsprechend entschuldigt war. Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden im Zentralen-Nachschreibe-Verfahren (ZNV) nachgeschrieben. In der Regel finden im 14-tägigen Rhythmus ZNV-Termine (samstags ab 08:00 Uhr im Erich-Gutenberg-Berufskolleg) statt. Falls Sie zum Nachschreiben zugelassen sind, wird Sie Ihre Klassenleitung rechtzeitig über den nächsten ZNV-Termin informieren.

Versäumen Sie den Nachschreibetermin (ZNV) unentschuldigt, so wird dies als ungenügende Leistung gewertet.

6. Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen das Schulgesetz und/oder die Schul- oder Hausordnung können nach erfolgten erzieherischen Einwirkungen nachfolgende Ordnungsmaßnahmen eingeleitet:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

7. Elterninformation/Information der Ausbildungsbetriebe

Bei Bedarf informieren wir die Eltern der minderjährigen Schüler über Leistungsstand, Fehlzeiten, Verspätungen, Fehlverhalten und Ähnliches.

Dies kann gemäß § 120 Absatz 8 SchulG NRW unter anderem auch bei volljährigen Schülern erfolgen. Diese Regeln gelten auch gegenüber Ihrem Ausbildungsbetrieb, wenn Sie in einem Ausbildungsverhältnis sind.

Mit der von Ihnen unterschriebenen „Erklärung zu den Regeln für unsere gemeinsame Arbeit“ erkennen Sie diese Regeln an.

Wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit und wünschen Ihnen dabei viel Freude und Erfolg.

Das Kollegium des Erich-Gutenberg-Berufskollegs